

Fördermaßnahme nach § 105 Abs. 1a SGB V: Fortbildungsmaßnahme zur Sicherstellung der kieferorthopädischen Versorgung im Freistaat Sachsen

Gemäß § 2 der Förderrichtlinie zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung der KZV Sachsen können Sicherstellungsmaßnahmen durch Zuschüsse zu curricularen Weiterbildungen ergriffen werden, wenn perspektivisch ein Versorgungsproblem droht.

Im Bereich der Kieferorthopädie ist dies laut den Prognosen der KZV Sachsen in zunehmenden Maße zu erwarten. Daher besteht dringender Handlungsbedarf.

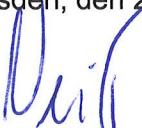
Aufgrund der sich zukünftig zunehmend verschlechternden kieferorthopädischen Versorgungssituation wird die Fördermaßnahme um Planungsbereiche erweitert, in denen durch den Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen des Freistaates Sachsen eine drohende Unterversorgung festgestellt wurde.

Die Rahmenbedingungen lauten wie folgt:

- Förderfähig ist eine curriculare oder gleichwertige Fortbildungsreihe zur Festigung kieferorthopädischer Kenntnisse für niedergelassene Vertragszahnärzte und angestellte Zahnärzte (im Folgenden „Zahnärzte“).
- Die Fortbildung ist förderfähig in Planungsbereichen:
 - in denen durch den Landesausschuss eine drohende Unterversorgung im kieferorthopädischen Bereich festgestellt wurde oder
 - in denen der kieferorthopädische Versorgungsgrad unter bzw. gleich 95 % liegt.
- Die Anzahl der Förderungen richtet sich nach folgenden Kriterien:
 - In Planungsbereichen mit festgestellter drohender Unterversorgung: 3 Förderungen
 - In Planungsbereichen nach Versorgungsgrad:
 - ≤ 85 %: 4 Förderungen
 - > 85 bis 90 %: 3 Förderungen
 - > 90 bis 95 %: 2 Förderungen
- Insgesamt werden curriculare Fortbildungen für maximal 12 Zahnärzte, die bislang nicht oder nur geringfügig kieferorthopädisch tätig sind, pro Jahr gefördert.
- Um die Förderung zu erhalten, muss der Zahnarzt glaubhaft machen können, dass er sein kieferorthopädisches Behandlungsspektrum erweitern wird.
- Der Zahnarzt muss mindestens für 4 Jahre nach Abschluss der Fortbildung für mindestens 6 Stunden pro Woche eine KFO-Sprechstunde anbieten. Liegen für einen Planungsbereich Bewerbungen von mehr Zahnärzten, als gemäß den Festlegungen für diese Fördermaßnahme gefördert werden können, vor, erhält derjenige Bewerber den Zuschlag, der die höhere Anzahl an Wochensprechstunden anbietet. Ist diese Angabe identisch, entscheidet das Los.
- Folgende Inhalte sollen vermittelt werden:
 - Diagnose, Befunderhebung, Behandlungsplanung
 - Frühbehandlung, reguläre Behandlung
 - Behandlung mit herausnehmbaren Apparaturen (Platten, funktionskieferorthopädische Apparaturen)
 - Behandlung mit festsitzenden Apparaturen (Multiband, Gaumennahterweiterung)
 - Die Kieferorthopädie in der vertragszahnärztlichen Versorgung (insbesondere KFO-Richtlinien, KIG-Einstufung, Abrechnung)
- Förderfähig sind nur Fortbildungen, die mit einer Abschlussprüfung enden und die vorgenannten Inhalte der Fortbildung erfüllen.

- Der Teilnehmer ist verpflichtet, die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung nachzuweisen.
- Aus dem Sicherungsfonds werden je teilnehmenden Zahnarzt Fortbildungskosten in Höhe von maximal 5.000,00 EUR (brutto) erstattet.
- Der Förderbetrag wird gestaffelt ausgezahlt. 50 % der Fördersumme erhält der Teilnehmer nach Genehmigung des Förderantrags. Die restlichen 50 % werden ihm nach Bestehen sämtlicher vorgesehener Prüfungen ausgezahlt.
- Wegegelder und Übernachtungskosten trägt der Teilnehmer selbst. Eine Entschädigung für Praxisausfall wird nicht gezahlt.
- Nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung informiert die KZV Sachsen die Praxen im jeweiligen Landkreis über die Erweiterung des Behandlungsangebots.
- Bricht der Teilnehmer die Fortbildungsmaßnahme ab oder besteht eine vorgesehene Prüfung endgültig nicht, hat er die bis dahin gewährte Förderung zu erstatten und verliert den Anspruch auf die restliche Förderung.
- Kommt der Teilnehmer seiner Verpflichtung zum Angebot einer KFO-Sprechstunde nicht (oder nicht ausreichend) nach, sind die Kosten anteilig zu erstatten. Jährlich ist durch den Teilnehmer durch Selbstauskunft die Durchführung der Sprechstunden zu bestätigen. Die KZV Sachsen behält sich Überprüfungen vor (z. B. Prüfung der Anzahl der KFO-Abrechnungen).
- Die Fördermaßnahme ist zunächst begrenzt auf die Jahre 2026 und 2027.
- Im Jahr 2027 wird über eine Fortführung der Maßnahme entschieden.
- Das Angebot ist durch die Vorstands-Information auszuschreiben.
- Der Fortbildungsanbieter kann durch den Teilnehmer selbst gewählt werden.

Dresden, den 26. November 2025



Dr. Holger Weißig
Vorstandsvorsitzender